

# Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben  
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands  
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.  
Durch die Post bezogen vierjährig 1.50 Mk.

Fernsprecher M 3538. :::  
Redaktionsschluss Montags  
Mittags vor Erscheinen d. Blätter.

Einheitspreis für die vierseitige Zeitung  
Zeile 20 Pf. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pf.

No. 17

Mitt. den 23. August 1919.

VII. Jahrgang.

## Unser Verband im Jahre 1918. \*)

### Allgemeines.

Der vierte Kriegswinter war dem deutschen Volke nicht erwartet geblieben. So musste man damit rechnen, daß der Krieg sich noch weit bis in das Jahr 1918 hineinziehen werde, sollte er überhaupt am Ende geführt werden. Die unheimlichen Opfer aber, die dem Kriegsführer den Wölfen aufreichten wurden und die gewaltigen Anstrengungen, die haben und drücken gemacht wurden, drängten immer mehr zur endgültigen Entscheidung. Diese fiel dann auch im Frühsommer. Der 51-monatige Kampf endete, nachdem bereits die Verbündeten Deutschlands die Waffen gestreckt hatten, trotz aller glänzenden Waffenerfolge mit einer vollen Niederlage des deutschen Volkes. Der militärischen Niederlage folgte der politische Zusammenbruch infolge der Revolution. Das aufcheinend so mächtige Österreich sank in Trümmer und mit ihm die übrigen Königreiche und Fürstentümer. Sie gehörten vielleich für immer der Geschichte an. Schwer waren die Wasserstoffsäurebedingungen, die nun auferlegt wurden. Noch nie sind die Friedensbedingungen so schändlich gewesen. Auch die Arbeiterschaft wird von all diesen weltbewegenden Vorgängen in stärkstem Maße betroffen und die Arbeiterbewegung wird demzufolge vor grohe und gewaltige Aufgaben gestellt. Die christliche Arbeiterbewegung wird sich diesen Aufgaben mit allen Kräften unterziehen, wie sie es vordem stets getan hat.

Zur Abobnung einer verständnisvoller Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitern und zum Ausbau der

\*) Der Bericht erhebt diesmal erst einen Bericht über die vorläufige Einwendung der Abrechnungen verschiedener Ortsgruppen zurückzuführen.

sozialen Verhältnisse sind in diesem Jahrs mehrfache Verhandlungen zwischen den Organisationleitungen statt. Diese führten am 15. November zu einer vollen Verständigung, die in den bekanntesten Vereinbarungen ihren Ausdruck gefunden hat. Darnach werden die Gewerkschaften als die berufliche Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt, der Arbeitsschutz einzeführt, der Wechselseitigkeit korporativer Arbeitsverträge und zur Schlichtung von schwerlichen Streitfragen die Errichtung von Schiedsgerichten vereinbart. Das war eine große Tat, die bisher schon legendreich genannt hat. Die öffentlichen Betriebe haben sich einer Anreitung der Reichsregierung folgend, diesen Vereinbarungen gleichfalls anzuschließen. Die bedeutsamste Folge ist der Abschluß von Friedensverträgen, deren Entwicklung allerdings erst zu Beginn des laufenden Jahres einsetzte.

### Mitgliederbewegung.

Im Beginn des Jahres 1918 zählte der Verband in 67 Ortsgruppen 2889 Mitglieder, am Schlusse des Jahres dagegen in 83 Ortsgruppen 7965 Mitglieder. Das ist ein Mehr von 16 Ortsgruppen und 5076 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl hat sich also fast verdreifacht. Die Mehrzahl der Neugewonnenen entfällt natürlich auf das I. Quartal. Die Zahl der Neuantrahmen betrug 6171, der Uebertritte aus anderen Verbänden 259, der Militärentlassenen 631, so daß sich ein Gesamtangang von 7051 ergibt. Diesem steht ein Abgang von 1988 gegenüber, der sich verteilt auf 1853 Ausritte, 62 Einziehungen zum Militär und 72 Todesfälle. Die Zahl der Ausritte betrug im I. Quartal 912, d. h. mehr als in den übrigen 3 Quartalen zusammen. Das ist aber auf die weiblichen Mitglieder zurückzuführen, die nach Kriegsschlus den heimkehrenden Kriegern Platz machten. Von den zum Heeresdienst eingezogenen hatten

### Ortsgruppen und Mitglieder im Jahre 1918.

Quartal	Ortsgruppen					Mitglieder														
	Neuanträge	Ausritte	Uebertritte	Neuanträge	Ausritte	Uebertritte	Neuanträge	Ausritte	Uebertritte	Neuanträge	Ausritte	Uebertritte	Neuanträge	Ausritte	Uebertritte	Neuanträge	Ausritte	Uebertritte	Neuanträge	Ausritte
I.	67	2	1	68	2889	601	30	26	657	196	13	14	223	3323	434	—	—	—	—	—
II.	68	5	1	72	3323	791	14	43	848	234	26	13	273	3898	575	—	—	—	—	—
III.	72	4	—	76	3898	1162	135	22	1319	481	23	21	525	4692	1819	—	—	—	—	—
IV.	76	8	1	83	4692	3017	80	543	1240	942	1	21	937	7963	2278	—	—	—	—	—
1918	67	19	3	83	2889	6171	259	634	7064	1853	63	72	1988	7963	3076	—	—	—	—	—

sich bis Jahresende 1919 noch nicht zurückgesetzt. Ein Teil dieser Kollegen hat die Anmeldung später noch vollzogen, ein Teil ist noch in Gefangenschaft, andere aber haben jedenfalls die Meinung gehabt, auch ohne Verband durchkommen zu können. Von dieser Aussicht dürften die meisten wohl bald abgekommen sein. Für Unorganisierte ist heute kein Platz mehr. Die Seiten, wo man sich durch andere die Rastanien aus dem Heu holte, ließ und mühelos ertröte, was andere gefüllt sind endgültig vorbei.

Die Mitgliederziffer hat sich im 1. Halbjahr 1919 bereits verdoppelt, ebenso die Zahl der Ortsgruppen.

## Die Betriebsräte.

Wenn das Wort „Räte“, „Rätesystem“ usw. fällt, erweckt es bei manchen ein unangenehmes Gefühl. Die Erfahrungen, die in den letzten Monaten in Irland, Ungarn, Bayern, Braunschweig usw. mit dem Rätesystem und in manchen Städten auch mit den Revolutionärarbeiterräten gemacht sind, gerade keine Freude für diese Einrichtungen. Das Betriebsrätegesetz, dessen Entwurf nunmehr vorliegt, hat aber mit den erwähnten Erscheinungen recht wenig mehr zu tun. Man könnte dieses Gesetz genau so gut auch Gesetz über Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse nennen. Es stellt in Wirklichkeit auch nichts anderes dar, wie einen Versuch, die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse für alle Betriebe obligatorisch einzuführen, ihre Rechte und Pflichten zu erweitern und diese gesetzlich festzulegen.

Den Arbeitern und Angestellten soll das Recht werden, in allen Fragen des Betriebes, die die Arbeit und Angestellten betreffen, mitzureden. Der Stand im Sonnenstandpunkt der früheren sozialdemokratischen Zeit ist endgültig vorbei. Nunmehr muss der Freiheitsdrang der Arbeiter- und Angestellten, das Verlangen mitzutragen und mitzuhalten in jene geordnete Rahmen gebracht werden, die einerseits zwischen den unterstehenden Unternehmen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszuverleihen, andererseits aber auch die Produktion, die erst die Lebensmöglichkeit für Welt und Nation gibt, sichern und fördern. Die alten Arbeiterausschüsse konnten dieser Aufgabe nicht gerecht werden, weil sie in diesen Betrieben nicht zur Einführung gelangt und wo sie bestanden, zum großen Teil nur ein Schein führten. Mangels rechterlicher Rechte, hing es einseitig vom Unternehmer ab, ob sie sich den gestellten Aufgaben gewachsen zeigten oder nicht. Erst durch das Sitzdienstgesetz und später durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 gelangten sie zur größeren Bedeutung für das soziale Leben. Das neue Gesetz will nun diese Einrichtung auf einen neuen rechtlichen Boden stellen.

Seitens der Regierung war nun, bevor das Gesetzesentwurf zur Veröffentlichung gelangte, die Betriebsräte, Unternehmer, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften quaestatisch gehört.

Nach diesem Gleichkonsens werden die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse bestätigt. Der einheitliche Betriebsrat setzt sich zusammen aus einer Arbeiter- und Angestelltengruppe. Die Gruppen werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes entsprechend ihrer Rechten verhältnis nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zusammengestellt. Das Gesetz gilt für alle Betriebe, welche nach Vermögensaufwand des öffentlichen und privaten Rechts im mittleren Range. Es unterscheidet Handels- und Gewerbebetriebe von den freien Berufen ausgenommen ist nur die Tarif- und Mindestlohnsetzung die einer besonderen Regelung unterliegt. Ein Betriebsrat ist zu jedem Betriebe zu bestimmen, wenn 20 Arbeitnehmer beschäftigt zu sind. Für Betriebe

von 5-20 Arbeitern ist die Wahl von Obmann vorgeschlagen, die die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ein Betriebsrat mit Ausnahme des Mitbestimmungsrechtes bei Einstellungen und Entlassungen.

Für die einzelnen Abteilungen ist die Bildung von Arbeitsabteilungsbetriebsräten vorgesehen, aus denen ein Betriebsrat zu errichten ist. Die großen staatlichen Unternehmungen, besonders die Betriebsanstalten, erhalten ein von der untersten Stelle bis zur Spitze sich gliederndes System von Räten.

Das aktive Wahlalter beträgt 18 Jahre, das passive 21 Jahre. Die Wählbarkeit erfordert ferner sechsmonatige Betriebs- und dreijährige Gewerbezugehörigkeit. Für die Möglichkeit der Zusammenarbeit künftiger Beamtenträte mit den Betriebsräten ist Sorge zu tragen. Die Wahlperiode des Betriebsrates beträgt ein Jahr, doch kann eine frühere Überprüfung durch qualifizierte Mehrheit erfolgen.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Sie sind Organe für die Durchführung der Tarifverträge, mangels solcher für die in Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber sich vollziehende Regelung aller Arbeitsverhältnisse; sie stehen zusammen mit dem Arbeitgeber die Arbeitsordnung fest, sie haben die Unternehmen unter der Arbeiterschaft und mit dem Arbeitgeber zu fördern und sollen in Notfällen für geregelte geheime Abstimmungen sorgen. Wohlfahrtseinrichtungen verwaltet künftig der Betriebsrat zusammen mit dem Arbeitgeber. Schließlich hat dieser das volle Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen, bei denen sein Einbruch, soweit nicht die Entlassung aus wichtigem Grunde fristlos erfolgt, den Arbeitgeber zu Verhandlung verpflichtet. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet endgültig der Schlichtungsausschuss, der auch im übrigen für den ganzen sozialen Aufgabenkreis Schiedsinstanz ist.

Unter den wirtschaftlichen Funktionen des Betriebsrates sei erwähnt: Er hat die Betriebsleitung mit Rat zu unterstützen um so mit ihr mit einem möglichst kleinen Stand der Produktion und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zu sorgen. In die mit Aussichtsräte ausgestatteten Unternehmungen entsendet er ein bis zwei seiner Mitglieder nach besonderem, noch zu erlassendem Gesetz. Er hat ein Recht darauf, Aufschluss über alle die Arbeitnehmerschaft berührende Betriebspolitik sowie darüber, welche Patente oder Geschäftsgeheimnisse gefordert werden zu bekommen. Insbesondere kann er die Vorlage von Lohnbüchern und Informationen über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsschaden belegend. In Unternehmungen, die Handelsbücher zu führen haben, und mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen, kann vor dem 1. Januar 1920 ab jährlich eine Bilanz, eine minus- und Verlustrechnung verlangen. Die Mitglieder des Betriebsrates sind durch Strafbestimmungen gegen Verstöße entlassen oder verurteilt werden, sofern sich der Entlassung aus wichtigem Grunde. Die Abreinhaltung der dem Betriebsrat mitgeteilten Geschäftsgeheimnisse ist durch Strafvorschriften gesichert.

Die Betriebsräte stellen nur das untere Glied einer Zulassung dar, auf die sich weitere Stufen rückspringen um den Arbeitern und Angestellten auch in den Fragen, die über den Betrieb hinausragen, ein Mitbestimmungsrecht zu sichern.

Das Eine darf heute gesagt werden nicht auf das andere bezüglich des Letzteren wird es zukommen, ob diese Richtung der Arbeiterschaft und Angestelltenfahrt zum Nutzen der beiden Parteien in den Betrieb der Betriebsräte, die dort vertretenen eingespart wird. Ist der rechte Reist verhand-

der nicht den Vorteil in der Befriedigung des persönlichen Eigentums erzielt, sondern durch die Verteilung des Gemeinwohls, die Förderung der persönlichen und Standesinteressen erzielt, dann nur wird es gelingen, auch auf diesem Wege die heute darunterliegende deutsche Volkswirtschaft einer besseren Zukunft entgegen zu führen.

## Das Siedlungsgesetz

Die noch überwindung mancher Hürdenleisten von der Nationalversammlung auf 17. Juli 1919 in dritter Lesung angenommen und verabschiedet worden. Es ist damit ein bedeutsames Sozialgesetz geschaffen, mit dem doppelten Zweck, für Neusiedlungen Land frei zu machen und bestehende Kleinbesitzungen die Möglichkeiten der Vergesetzung zu eröffnen. Das Siedlungsrecht soll durch Siedlungsunternehmungen, durch Aniedler und Gesellschaften unter Mitwirkung von Staat und Gemeinden betrieben werden. Der § 1 des neugeschaffenen Gesetzes verpflichtet die Bundesräte ebenfalls dar, "wodurch gemeinschaftliche Siedlungsunternehmungen nicht vorhanden sind und ein Bedürfnis dafür besteht, solche ins Leben zu rufen. Zerstörung des Reiches aber ist die Beschaffung von Siedlungsland".

Im § 2 wird da zunächst in die Staatsdomänen gedacht. Da diese die wirtschaftlichen Ausstattung wohl allgemein veröf fentlicht sind, wird bestimmt, daß bei Ablauf des Pachtvertrags die Edmante, oder Teile derselben dem Siedlungsunternehmen zum Nutzen anzubieten sind. Ein in der zweiten Lesung aufgenommenes Satz, daß bei Bedarf von Siedlungsland auch vor Ablauf des Pachtvertrages Domänenland zur Verfügung gestellt werden müsse, wurde wieder befehligt, weil mit dem Hinweis auf diese Verhinderung der Großgrundbesitz sich der Abgabepflicht von Siedlungsland hätte entziehen lassen. Die großgrundbesitzende "Deutsche Ländereigentum" wie auch Besitzer des Großgrundbesitzes in der Nationalversammlung haben die Sache aber so dargestellt verharrt, als ob das wäre, den Staatsdomänen gegenüber ein Abschaffungsrecht hätten, sie gewissermaßen der Aufzehrung für Siedlungsfläche durchaus entziehen wolle. Das ist daraus klar, daß der Kult. Die Domänen sind bereits in der Hand des Staates. Die Parlamente sind in der Lage, nunmal festzustellen, ob die Mindest von ihnen abhangt und sie jederzeit für bestimmungsgemäßes Siedlungsrecht anzufordern.

Im § 3 wird den Siedlungsunternehmungen die Berechtigung erteilt, unbewirtschaftetes oder im Besitz der dauernden Kulturland oder zur Erneuerung verbrauchtes Moorland oder anderes Godland für Siedlungsfläche im Erzeugungsbereich zu Apprich zu nehmen. Damit dafür nicht etwa der Spekulationskreis oder ein etwa erwarteter Ertragsschutz bedacht werden möge, ist verfügt, daß nur der Wert in Betracht kommt, den das Land in unverbettertem Zustand hat.

Sodann wird in § 4 den Siedlungsgesellschaften ein Vorlaufsrecht eingeräumt für alle in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke mit über 25 Hektar Größe. Das im Vorlaufsrecht erworbene Land muß innerhalb 10 Jahren zu Siedlungsbedarf verwendet und darf nicht aus der Spekulation abgetrennt werden.

Das Vorlaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der Eigentümer mit einem Käufer einen Kaufvertrag über ein Grundstück von der vorhin angegebenen Größe abgeschlossen hat.

Bei der Erfüllung des Siedlungsunternehmens an der Aussicht darüber und Begegnungnahme der Aniedler und der alten Besitzer um bestmöglichste Summe nach näherer Bestimmung des Bundesrates zu vereinigen, zur Landauflösung und Landwirtschaftsverbände zu bilden. Der hierfür in Frage kommende § 12 lautet:

"zu den zuletzt angezeigten, deren landwirtschaftliche Ruhmäthe nach der landwirtschaftlichen Betriebsabholung von 1917 zu mehr als 10 vom Hundert auf die Quotient von 100 und mehr

Hektar landwirtschaftlicher Fläche (große Güter) entfällt, sind die Eigentümer dieser großen Güter zu Siedlungsgegenverbänden zusammenzutragen, die Siedlungsgegenverbände sind rechtsfähig. Die näheren Bestimmungen darüber erlassen die Bundesräte, die nach landwirtschaftlichen Organisationen oder auch die Siedlungsgegenverbände mit den Aufgaben der Landwirtschaftsverbände betrauen können. Diese Verbände haben das Vorlaufsrecht auf alle großen Güter ihres Bezirks."

Für den Fall, daß ein Aniedler seine Siedlung wieder aufgibt und verlässt will, ist diese der Siedlungsgegenverbände anzubieten; ist in das Wiederlausrecht eingeräumt. Es soll dann verhindert werden, daß Siedlungen der Spekulation überantwortet und der eigenartige Siedlungszauber bereitstellt wird. Es ist zu befürchten, daß nicht wenige Aniedler, die in landwirtschaftlicher oder handelsmäßiger nicht genutzt sind, dauernde Grenze am Siedlungswert man finden. Nicht alle, die von Idealismus jetzt noch nach Siedlungen begehrn, vielleicht in der Meinung, es werde daraus nur Wonne, Genug und Freude erzielen, werden durchhalten.

Unser liegt es bei den Landwirten, ihnen zu durch § 22 die Möglichkeit zur Erweiterung von Land und gegeben. Die Landeszentralverbände können die Landgemeinden oder Güter, welche verpflichten, denjenigen Siedlern, welche im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirks handig beschäftigt sind, am ersten Wunsch Gelegenheit zur Feste oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Siedlungs zu geben. Die Bezeichnung ist als erfüllt, wenn Arbeit und Ausland im Umfang bis zu vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Gemeinde oder Ortschaften zur Verfügung gestellt ist.

Das die Siedlung betreibender Kleinbetriebe aufzuhalten ist durchsetzt, daß diejenigen die gute Größe einer selbständigen Lebenshaltung (auf Ernährung der Familie) das erforderliche Land leistet werden kann. Ist in einzelnen Fällen die Erhaltung von Land für die Nutzung betreibender Kleinbetriebe nicht möglich, so ist die Landeszentralverbände verpflichtet, bis 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche bewirtschaftete Staatsdomänen auch vor Ablauf der Nachverträge zur Verfügung zu stellen, soweit nicht ihre Errichtung ein Staatsinteresse für Unterhalt, Verjüngung oder andere Zwecke öffentlicher oder vollständig privater Art notwendig ist.

Bei den bestehenden Bedingungen ist immer zu bedenken, die Landesgesetzgebung und die Landesrecht abweichen bestehen. Im Hinblick darauf ist über das Verhältnis der Rechte zur Landesgesetzgebung eingehende Beratung geprägt worden. Zu allgemeinen gut der Grund: Rechtsrecht steht Landesrecht, d. h. das schwere Gut erhebt zu weinen. Hier ist aber ausgesprochen worden, daß Landesrechtliche Vorschriften zur weiteren Verordnung des Landesgesetzes verschoben werden. Die Bebauung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter unbedingt verboten. Landesrecht steht in diesem Falle aber anders. Die Einrichtung aber ist gemacht durch den Sozial-Landwirtschaftsrecht. Dies ist eigentlich ein Eigentum von Personen, die gegen gesetzlich geregelt. Diese ist 100 Prozent nicht erreicht, denn zu Siedlungszwecken jedoch nicht einzugehen werden. Diese Bebauung ist zumindest auch von ländlichen Abgeordneten bestreitet. Aber es ist eine Menge von Land, das verlorengegangen ist. Vermögen waren zu erneut den Siedlungsgegenverbänden eingerichtet, die durch diese eine bestehende Bestimmung gemacht weniger Siedlungshaben. Es ist viel mehr an Baumwolle für Siedlungsgebäuden infolge Nahrungsangebots und des sozialen Zusammenhalt vertrieben durch die politischen Parteien und die politische Partei. Sie wollen den Siedlungsgebäuden und politischen Parteien erwidern die Lebensabholung und werden das Leben durchaus nicht besser und ungenügend. Die Arbeiterschaft, die dies erachtet, wird bestreiten, dass die Arbeit erledigt haben und den Arbeitern zu tun ist, das zu tun ist, was sie wollen. Kann es dann etwas anders als den Raum auf.

## Stimmen zum Verbandsstag.

Eine Erwiderung auf die Zuschrift in der letzten Nummer.

Den Ausführungen des Kollegen in Nr. 16 unserer Verbandswoche prägte ich im Großen und Ganzen bei, spiegelte in den punkten Verbandsorgan- und Arbeitslosenunterstützung. An dem Punkte Arbeitslosenunterstützung kann ich keine Anstalt machen, wie ihn augt derzeit der von uns aus gestellte Antrag und die Diskussion beleuchtet sind. Hier steht ich auf dem Standpunkt, daß dem jungen Menschen mehr zusteht, als wir eben hätten. Ich zähle so jetzt am eigenen Leibe, denn ich habe 200, 4 Kinder unter 1 Jahren zu Hause, um Kranken und so viele mit einem Bruttongehalt von 300 Mark pro Tag erzählen. Wie ist das Krüppel bringen soll, weiß ich nicht. 22 Jahre bin ich jetzt organisiert, habe in und durch die Organisation vielerlei getan, habe mich jetzt mit ein allen sonst gezeichnet, aber dieses neuebedürftige Krüppel ich heute noch nicht ertrug. Darum deutet ab, daß die Verbandsunterstützung hier endgültig einzehen muß. Auch sind wir es den Mitgliedern gegenüber verpflichtet, denn wenn wir unsere Krankenunterstützungssystem abbauen, dann haben wir unsere großen Organisationsverluste mit noch jüngeren gegnerischen Organisationen; sie vervollständigen das Unterstüzungswesen und bauen es mehr aus. Wie würden dadurch nicht nur bei neu aufzunehmenden Mitgliedern auf Schwierigkeiten stoßen, sondern von den alten würden noch viele zu anderen Organisationen übertrittet. Was die Gegner aber lassen, muß auch von uns getan werden, denn wir müssen vor allen sorgen, daß wir konkurrenzfähig bleiben. Darum einmal nicht engstinken. Seien wir es, wo es nur tut, und das ist besonders in Straßensäulen.

Dergleichen stehe ich auch für eine Vermehrung der eingesetzten Kräfte und eine weitere Begrenzung der eingesetzten Kräfte. Auch für die Wahl der Delegierten wäre das ein Vorteil. Man braucht ja bloß einen Kasten in die Unterteilung der Wahlbezirke zu werfen und die liebhabende fallen gleich ins Lot. Wie soll ich z. B. einen Kollegen, den ich nicht kenne und der 20 und noch mehr Stunden von mir entfernt wohnt, als Delegierten wählen? Auch diesem Nebenstand ist abzuhelfen, wenn z. B. jede Ortsgruppe, die mehr als 100 Mitglieder hat, einen Delegierten wählt. Wie die Ortsgruppen wir 200, 300 oder 500 Mitgliedern wählen und nur einen Delegierten. Sie sollten mich gegen heute um etwas vermehren, aber das Zusammengesetztesgesellschaft würde dadurch mehr gefordert und die einzelnen geschulten Kräfte würden mehr zum Vorschein kommen. Auch wären die Wünsche jeder einzelnen Ortsgruppe, die ja in ganz Deutschland mögl. sehr verschieden sind, besser zu prüfen und zu berücksichtigen. Man würde mit den Verhältnissen der verschiedenen Gegenden besser vertraut werden. Es ist auch in diesem Falle nicht zu engberzig sein. Läßt einer diese freien Lauf und wenn ich unrichtig um meinen Vorschlag habe, dann das Gegenteil beweisen und schlägt mir nur leicht drauf, der alte Prummichädel wird es wohl noch aushalten.

J. W. Aachen-Brand.

**Nachschrift der Redaktion.** Der Kollege W. überliefte bei seiner Bearbeitung der Rentenunterstützungsausfrage einen Umstand, daß es das Bestreben des Verbandes sein müßt durch soziale Vereinbarungen mit den Arbeitgebern, sämtlicher Mitgliedern in Erkrankungsfälle den vollen Lohn, sozusagen der gesetzlichen Leistungen, zu führen. Bei fast sämtlichen Parteiausschüssen der letzten Zeit ist dieses Ziel auch erreicht worden. Bei den noch ausstehenden endgültigen Regelungen der Lohn- und Dienstverhältnisse in verschiedenen Orten, mag unter allen Umständen auf eine zufriedenstellende Lösung dieser Frage eingearbeitet werden, was ohne Zweifel auch gelingen wird.

Der weitere Vorschlag jeder Ortsgruppe einen Delegierten zum Verbandsstag zugewilligen, entspricht nicht den Gesetzen der Republik. Es ist nicht angängig kleinen Ortsgruppen mit 10 oder 20 Mitgliedern den nämlichen Eintritt auf die Verbandsversammlung einzutragen, wie solchen mit 500 oder 1000 Mitgliedern. Die Mitglieder der letzteren würden hierdurch wesentlich behindert. Für uns auch gelten. Sie alle pflegen gern die Freiheit!

## Auffüge zum Verbandsstag.

Gemäß § 62 unserer Satzungen veröffentlichen wir nachstehend die eingelaufenen Anträge zum Verbandsstag. Die den einzelnen Anträgen beigegebenen Begründungen können nicht veröffentlicht werden, gelangen aber auf dem Verbandsstag zur Kenntnis der Teilnehmer. Auch müssen die Anträge in ihrem Vorlaufe gefürstet werden.

Nachstehend geben wir die Anträge summiert und vollständig wieder:

### a. Beiträge und Unterstützungen.

Ortsgruppe Bamberg, Würzburg, Minden und Berlin. Der Verbandsstag sollte beschließen eine allgemeine Beitragserhöhung und zwar passende Durchführungen, um sicher zu stellen, daß die Ortsgruppen verhältnisgerecht behandelt werden.

Die Unterstüzungssatz der neuen Beiträgen anzupassen.

Satzung: Die Arbeitslosenunterstützung ist zu befristigen. Durch Verfall des Verbandsstages und die Beiträge wie folgt festzulegen:

Klasse 1: bei 30 „Wochenverdienst“ 45 Pf. Klasse 2: bei 50 „Wochenverdienst“ 60 Pf. Klasse 3: bei 65 „Wochenverdienst“ 75 Pf. Klasse 4: bei 80 „Wochenverdienst“ 10 Pf. Die Höhe der Entlastungsleistung bleibt einem Beschluss der Ortsgruppen vorbehalten.

Erwähnenswert: In allen Städten soll die Unterstüzungsdauer bestehen.

Wahlkl.	100	200	300	520	Beitragsmitten
	0	10	10	20	20 Wochen

Die Verkürzung von der Beitragspflicht soll auch während der Entlastungszeitung der Arbeitslosenunterstützung erfolgen.

Entlastung: Der Beitrag wird wie folgt eingezahlt:

1. Klasse: bis 30 „Wochenverdienst“ 10 Pf. Klasse 2: bis 50 „Wochenverdienst“ 10 Pf. Klasse 3: bis 65 „Wochenverdienst“ 10 Pf. Klasse 4: über 70 „Wochenverdienst“ 10 Pf.

Die Aufnahmegerührte beträgt in der ersten und zweiten Klasse 10 Pf., in den übrigen klassen 100 Pf.

Über: Erhöhung der Beiträge entsprechend den örtlichen Vergleichsmitteln.

Klasse 1: Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche 50 Pf.

Die Erhöhung unterstüzung beträgt bis zu 50 Prozent des Beitrages, die Rentenunterstützung bis zu 60 Prozent. Außerdem 10 Prozent für jedes Kind.

Das Sterbegeld beträgt nach 12jähriger Mitgliedschaft 100 „A., bei 14jähriger Mitgliedschaft 170 „A., bei 16jähriger 180 „A., bei 18jähriger 190 „A., und bei 20jähriger Mitgliedschaft 200 „A.

Die Arbeitslosenunterstützung schwankt zwischen 15 und 25 Meter die Woche.

Die Leihzugsunterstützung beträgt 60 „A. Umzugunterstützung wird bereits gewährt, wenn die Entfernung von der alten zur neuen Wohnung 10 Kilometer beträgt.

Die endgültige Ausrechnung des Sterbegeldes für die Ehefrau auf das Sterbegeld des Mitgliedes findet nicht mehr statt.

Zum Verfall eines Kindes wird ein Sterbegeld von 20 „A. bewilligt.

Müttern: Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem Wochenverdienst bis 80 Pf., I. Klasse, 45 Pf., bis 80 „A.

Klasse, 60 Pf., bis 70 K., 3. Klasse, 75 Pf., und bei einem Wochenverdienst über 10 K., 4. Klasse, 90 Pf.

Mit Ausnahme der ersten Klasse wird noch ein Beigabebetrag von 10 Pf. pro Woche erhoben.

Von der Entrichtung von höchstens zwei Beitragsablagen ist ausnahmsweise und weibliche Mitglieder ausgenommen.

Die Beiträge sind einheitlich, ohne Rücksicht auf den Wochenverdienst, festzusetzen.

#### c) Verbandsorgane.

Erste Gruppe Bamberg, Würzburg, Amberg, Weiden und Auerberg. Das Verbandsorgan soll wöchentlich einzutragen werden.

Düsseldorf (S und Sitz.): Das Verbandsorgan "Der Gemeindearbeiter" und der "Straßen- und Kleinbahner" erweint für die folge wöchentlich. In jeder Nummer ist bekannt, welcher Beigabebetrag fällig ist.

Deut. (Sitz.): Ausbau des Verbandsorgans.

Bonn: Großzügiger Ausbau des Verbandsorgans. Schaffung einer Betriebe für das Straatenbauspersonal.

Frankfurt: Das Verbandsorgan erscheint wöchentlich. Eine wöchentliche Herausgabe des Verbandsorgans.

#### d) Amtierung von Beamten.

Erste Gruppe Wetz.: Anstellung eines Beamten für den Betrieb Wetz., Kreisfeld und Kleve mit dem Sitz in Wetz.

Bonn: Die Gewerkschaftsbeamten sind auf jede Zeit, mit Hilfe ihres Lohnes, Anstellungssvertrages anzusteuern.

Hannover: Für Norddeutschland wird ein Beigabebetrag mit dem Sitz in Hannover erwartet.

Bremen: Leitung des Gewerbes vertritt in Stadt Cuxhaven.

Anstellung eines Kaufbeamten für Bremen-Eckfeld.

Frankfurt: Anstellung eines Kaufbeamten in Mannheim.

#### e) Verbandsablage.

Wetz.: Tagung des Verbandsrates alle 2 Jahre.

Tagung eines Delegierten für je 200 Mitglieder.

Hannover: Der nächste Verbandsrat ist in Süderholland abzuhalten.

#### f) Organisationstragen.

Wetz.: Die Verwaltung soll die Vereinigung der Krankenpflegerverbände und des zentralen ärztlichen Interessenverbandes in die Wege leiten.

Deutschland: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit Leitung des Reichsverbandes deutscher Staatsarbeiter, Sitz Düsseldorf, und dem Verbande deutscher Krankenpfleger, Sitz Berlin, unterzuziehen wegen Verschmelzung der drei Verbände zu Verhandlungen zu treten. Dem Verbandsvorstand wird angetragen, die Vertreter der genannten Verbände zum Verhandlungszeitpunkt hinzuzuziehen.

Eine Änderung des Verbandsabzugs, die nach vollzogene Abmilderung der Zusammensetzung entspricht.

#### g) Soziale Anträge.

Erste Gruppe Mannheim: Der Bezirksleiter hat jedes Jahr jeder Erste Gruppe zwei große Versammlungen abzuhalten. Ein Antrittsrecht in ein entsprechendes von 10 Prozent zu erhalten. Die Beiträge sind von den Beiträgen bestreit.

Die soziale Ausstattung der Mitglieder in den Quartalsverhandlungen ist zu berücksichtigen.

Bonn, Düsseldorf, etc.: Der Verbandsvorstand möse damit einsetzen, die Gewerkschaften möglichst bald in das Angestelltenverhältnis zu überführen.

Die sozialen und Verbandsmitglieder müssen jedem einen Bezugspunkt nach Namen, Herkunft, frühere Tätigkeit angeben gemacht werden.

Abbildung einer jeden Mitgliedern reitenden Bücherei.

Verabschiedung eines Beichtes des Generalvorsitzenden über seine Tätigkeit während des Krieges.

Um: Bei Heimkehrten sind die Verbandsabudienz von den Ortsgruppen aufzustellen.

Die Straßenbahner und Eisenbahner einer Arbeitsgemeinschaft einzufügen.

Der Reichsverein für Straßenbahner ist überall zur Durchführung zu bringen.

## Sohnbewegungen und Tarifverträge.

Erste Gruppe für die Stadt Heilbronn.

Nach dreimonatigen Verhandlungen und Verhandlungen ist ein Tarifvertrag zwischen uns gem. vereinbart, dem Vordrage der Gemeinde- und Stadtschule und dem Vordrage der Schulen zum Abschluß gelangt.

Auf Berebereitung für die Wiedereinführung unserer Forderungen wurde jüngst unserer Erstgruppe eine Tarifkommission, bestehend aus 12 Mitgliedern der verschiedenen Interessen, bestellt, welche gewohnt unter dem Vortheile des stolzen Vorsitzenden. Diese Kommission erledigte in 9 Sitzungen ihre zum Teil schwierigen Aufgaben.

Die Kommissionsmitglieder der einzelnen Betriebsgruppe und Sparten waren ehrenhaft bemüht, die zu vertretenden Interessen über hinzugetragen dem Tarife einzuschätzen. Nach Ende des Tarifvertrages wurde jüngst das Vereinertum der Stadt, deren Rektor Dr. Konrad, die große Tarifkommission gebildet, der neben den von den Organisationen gesetzten Vertretern, die Direktoren der Städte, Vertreter und Anhänger angehörten, neben den Vollzügern standen engere Besprechungen statt. In den insgesamt 18 Sitzungen der Kommissionen zu verschiedenen Themen auf Verhandlungen, die zum Abschluß eines Tarifs für Jugend von Jugend, Arbeitern und Angestellten mit ca. 7000 Arbeitern und Arbeitserinnern jungen soll, ihre Zeit beauftragen, wurde auch von den Mitgliedern verstanden. Und so erneut zeigen sich die Verhandlungen bin, die man sagen könnte: Ende gut, alles gut. Wie durch von oben herab jüngst der Tarifvertrag beschlossen ist ein "Kindervertrag" und wird in seinem Inhalt wie v. vorstehenden Judente von keiner anderen Stadt wohl überlassen.

Er gründet sich in 4 Teile. Der erste Teil regelt das Arbeitsverhältnis im allgemeinen und enthält die Grundsätze und Behauptungen, die für alle Betriebe gleichmäßig gelten. Hier ist besonders hervorzuheben, daß für alle Arbeiter die 14 stündige Wocheleistung in Vertrag kommt, für alle nicht im regelmäßigen Schichtwechsel beschäftigten Arbeiter eine Verkürzung, die vom Montag bis Freitag je 8 Stunden, an Samstagen 4 Stunden geachtet wird. Die tägliche Wocheleistung der Partyschicht ist aber auch für die arbeitshorizonte eingezogen und zwar in der Weise, daß diese bei in einer Woche 6 Sitztagen, in der anderen 5 Sitztage zu 8 Stunden eintreten. Bei Dienstverrichtungen, wo nicht die ganze Woche geschoben wird, aber der Dienst eine längere Präsenzzeit beansprucht, wie bei Pforten, Posten in Krankenhäusern usw., so der Dienstzeit wird eingeführt.

Der zweite Teil enthält den Zulassatz mit zwei Abteilungen zur die Arbeiter und das Kindergesellschaft. Unter letztere fallen besonders die männlichen und weiblichen Kinder von der 8. bis 12. Lebensjahr, d. h. Werkenhäuser, Pensionen und Erziehungsanstalten.

Zur dritten Teil enthält die Sonderbestimmungen für die einzelnen Betriebe, der weitest schwachlich die Regelung der sozialen Anträge darstellen. Die wichtigsten Bestimmungen erfassen alle in den Mittlinien festgesetzten Normen und geben ebenso aber dieselben Raum.

Die Bedeutung und so vorgelegt, daß je in ihrer Ziffern mit 44 geteilt werden können, was die Ermittlung des Stan-

denlohnes und dessen Zusatzlage für Niederstunden, Nach- und Sonntagsarbeit erleichtert. Die Vorausregungung im Kranthilfstaat erfolgt nach den Bestimmungen des Reichsministeriums vornehmen werden kann. Lohn und Zulagen nach der Entlohnung weitergezahlt.

In Ulm wird gewährt nach einem Dienstjahr, nach 5 Jahren 10, nach 8 Jahren 14 und nach 10 Jahren 21 Tage. Angedessen wird allen Arbeitern die während des Krieges beschäftigt waren, eine weitere Woche zu entzahlt werden. Bei Arbeitsbeschindungen ohne Verhinderung der Arbeit wird der Sohn bis zu einer Lage durchaus weitergezahlt.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Versorgung in Stadt und Dienststätte gewordenen werden von vornherein ohne Zahlung von Beiträgen. Hier tritt eine weitere Verbesserung ein, nachdem die Verhandlungen der Organisationen mit dem Stadtrat zum Abschluß gekommen sind.

Der Tarif hat in allgemeiner Gültigkeit bis zum 1. April 1921, für die Zeitrafel bis 31. Dezember 1920. Ausgedehnte Anfangsleistungen zur Sicherstellung von Ersparnissen überseien, die nur aus dem Tarifvertrag ergeben sind, gelten in ersterer Gültigkeit in § 2 des Tarifs, der auf Grund der erhöhten Erhöhungen seines amtierenden Vertrages aufgenommen wurde. Derselbe sollte aus der Hinsicht, dass eine der bestreitigstliegenden Organisationen durch den Arbeitgeber keine Erfüllung, noch seitens einzelner Arbeitgeber oder seitens der Betriebsräte Beschränkungen befreit werden. Diese Maßnahmen müssen gewahrt bleiben.

Eine Reihe von Bestimmungen, die nicht im Tarif präzisiert sind, sind der Regelung zwischen den Betriebsräten und dem Arbeitgeber unterstellt worden. Die bisherigen Zulagenregelungen können in Wegfall und verbleiben lediglich bei Abzugszügen, die auf das 1. Jahr 10 Pfennig pro Tag und für jedes weitere Jahr je 5 Pfennig mehr betragen.

Die Wochenlohnne betragen in Hochlohn 1. Klasse 100 Mark wöchentlich, Anfangslohn 10,52 M., Durchlohn 61,92 M. zudem jährl. 2. Zulagenzonen um, Anfangslohn 11,94 M., Durchlohn 5,82 M. Hochlohn 2. Klasse 80 Mark, Wochendienstzonen, Überlungen usw., Anfangslohn 5,20 M., Durchlohn 63,80 M. Zoglohn 4. Klasse 60 Mark, Wochendienstzonen, Radeauen in den Spalten, Anfangslohn 18,36 M., Durchlohn 11. Zoglohn 5. Klasse 5; Kaufmännische, Handmeisterinnen und Dienstleuten in den Werkshäusern, Anfangslohn 69,08 M., Durchlohn 15,68 M. Zoglohn 6. Klasse 6; Taglohner und abzurechnende Arbeiter, Anfangslohn 81,04 M., Durchlohn 80,64 M. Zoglohn 7. Klasse 2. Kl. der Monture und Handwerker und versch. am Zweiz. Anfangslohn 87,12 M., Durchlohn 93,72 M. Wochentag 1. Kl. der Monture und Handwerker u. versch. abgerechnete Arbeiter, Anfangslohn 93,28 M., Durchlohn 90,88 M. Zoglohn 8. Klasse 3. Handwerker und Monture 2. Klasse, Anfangslohn 100,16 M., Durchlohn 97,80 M. Zoglohn 9. Klasse 4. Handwerker und Monture 1. Klasse, Anfangslohn 100,16 M., Durchlohn 111,76 M. Zoglohn 10. Klasse 5. Vorarbeiter, Kusseher und Patrouillen der Monture und zuletzt 6. Kl. 1. Auf galo. 11,32 M., Durchlohn 117,92 M.

Die gesamte Arbeiterschaft ist den einzelnen Gruppen zugeordnet. Diese Einteilung müssen wir aber des Raummanagements halber hier weglassen, zumal die Stadt die Tarifverträge im Prinzip bestreiten ließ und diese den Arbeitern ausgeschüttet werden. Der Höchstlohn wird im o. Liedmaier zu einer ...

Auch diesem Tarif folgt jener des Haushpersonals in den Städte, Kranken-, Pfleinde- und Stiftungsanstalten, und zwar kommt für derselbe Dienstlohn zur Auszahlung. Der Lohn beträgt neben freier Station zur Haushaltung unter 18 Jahre 10 M. in Höhe von 18 Jahre 15 M. Dienstlohn und 90 M. Durchlohn. Kärtchen in den Städten, und Pfleindeanstalten, Kinderpflegerinnen und 2. Höchst im Studienjahr, An-

Anfangslohn 72 M. Durchlohn 112 M. Weitläufige Tarifvereinbarungen 100 M., Durchlohn 100 M. Dienstlohn 150 M., Durchlohn 180 M. Schreiber im Studienjahr, Dienstlohn 100 Zentner und Dienstleute, Dienstlohn 100 M.

Das Personal hat erst in letzter Zeit den allgemeinen Tarifvertrag geschlossen, der Schreiberstellen, die seitens anderer Stellen in der Zeitung dieser Annahmen vorgenommen wurden, solchen angesehen als überwandern gelten, was in sich nun den Betriebserfolg beeinträchtigen haben müssen.

Der ganze Vertrag wurde nur mit den Organisationen der Gemeindearbeiter abgeschlossen, was die Arbeitnehmer in der Bevölkerung zahlreiche städtische Arbeiter und Dienstleute waren. Eine Erdeinigung, die auch an anderen Orten zu verzeichnen ist und jedenfalls beachtenswerte Möglichkeiten für die Verbesserung der Organisationsformen geben.

Mehr dieser Art aufmerksamkeit für die Stadt München ein jegliches Friedensdokument sein und vorüber. Unter dem Maßnahmenmangel der Gewerkschaften kann es allerdings sein, die keinen Zuschlag wollen, sondern denen es lieber gewesen wäre, die Wohnungsunterstützung auf dem Wege der Gewerkschaft des Proletariats einzufordern. An der Gewerkschaft liegt es nun, die Arbeitnehmer zu bewahren. Dies wird umso mehr möglich, als der Zeitung am 31. September beginn. 1. April wieder abläuft. Sie unterdessen gehaltene Erfahrungen müssen dann benutzt und ebenso Mängel bei einem neuen Abschluß ausgeheiratet werden. Unsere Mitglieder aber fordern wie auf der Organisationssitzung die Freie zu verwahren, um in späteren Jahren den normalen Wohnungsbau fortzusetzen, der notwendig ist, um nach jeder Rückung hin zur Wiederaufbau zu kommen.

Der erste Vertrag mit einer sozialen Bedürftigen wurde jenseits unserer Verhandlungen am 3. August in München mit dem damaligen Stadtkommissar und dem anderen Teil der Arbeitnehmer und der Gewerkschaft abgeschlossen. Darin werden die Wohnungs- und Dienstleistungsfähigkeit der Dienstleute und Arbeitnehmer bestätigt. Arbeitnehmer werden die Kosten zu bewältigen haben.

Die Arbeitstage betragen 44 Stunden die Woche. Dienststunden werden von diesen zwei an einem Tage und 20 in 3. die weiteren mit 20 u. 3. die Diensttagsarbeit mit 100 Prozenten bezahlt.

Wieder besteht je nach Dienstjahr 4 bis 12 Werktage. Die jährlichen Verdopplungen passen sich im allgemeinen den Richtlinien des Deutschen Städterates an, versuchen aber im übrigen den besonderen eigenartigen Verhältnissen der Fabrik- und Gewerbearbeit gelehrt zu werden.

Gegegeben ist dem Vertrag ein vereinbartes Lohnstück, das die Arbeiterschaft in 6 Wohngruppen und 3 Dienstklassen gliedert. Außerdem steht der Lohn mit der Dauer der Dienstjahre daran, das nach 1000 Tagesarbeiten (5 Jahre) der Höchstlohn erreicht ist. In der ersten Lohngruppe, Arbeitnehmer betragen der Ausbildungslohn in Dienstklasse 8 pro Tag 6 M., der Höchstlohn in der 1. Dienstklasse 8 M. für ungelehrte Arbeiter stellen sie die Zahlen auf 6 resp. 18 M., und für die bestenslohnnten Vorarbeiter 10 M. auf 12 bis 16 M.

Der Vertrag hat rückwirkende Kraft ab 1. April 1919 und kann nur zweimonatlicher Frist jederzeit aufgelöst werden.

#### Tarifvertrag in Hildesheim.

Außerdem die Wohnungs- und Dienstleistungsfähigkeit der Stadt an den Gewerkschaften sowie jetzt längerer Zeit auf Grund des Vertrages zwischen dem Arbeitgeberverband Niedersächsischer Städte, Landes- und Kreisgewerkschaften und Gewerkschaften eingezogen und bestanden auch die abigen Nachrufen Arbeitnehmer zu Beginn seiner Verhältnisse. Die eingeschlossenen Handlungen sind zugewichen zum Abschluß gekommen und wurde

dem Vertrage auch in der Bürgermeisterversammlung am 4. August zugestimmt. Wir lassen nachstehend nur die Bestimmungen über die Entlohnung folgen.

1a erhalten Stundenzlöhne:

1. Männliche Arbeiter: Gelehrte (Fach-) Arbeiter, soweit sie nochmals ein Handwerk erlernt haben und als Handwerker beschäftigt werden; im Alter von 18—19 Jahren 1.40 M., im Alter von 20—24 Jahren 1.75 M., vom 25. Jahre an 1.95 M.

Angelernte Arbeiter a) für verantwortliche Dienststellen im Alter von 18—20 Jahren 1.25 M., vom 21. Jahre an 1.70 M., b) sonstige angelernte Arbeiter im Alter von 18—20 Jahren 1.20 M., vom 21. Jahre an 1.50 M.

Angelernte Arbeiter im Alter von 16—17 Jahren 0.85 M., im Alter von 18—20 Jahren 1.10 M. vom 21. Lebensjahr ab 1.40 M. Der Lohn der ungelerten Arbeiter unter 16 Jahren unterliegt freier Vereinbarung.

2. Arbeitnehmer: unter 21 Jahren 0.70 M., über 21 Jahren 0.80 M.

Besondere Löhne für einzelne Betriebe: Käthchen- und Arbeiter erhalten einen Wochenlohn von 75 M. daneben werden die Überstunden unter Auswendung eines Stundenzahnes mit 1.40 M. bezahlt. Mädelhof: Der Käfer erhält einen Stundenzlöhnen von 1.50 M. Die Meierinnen erhalten einen geden den bisherigen Lohn um 20 Prozent erhöhte Werte: a) Krankenhaus: Wärter: a) ohne Verpflegung monatlich 200 M. steigend jährlich um 10 % für den Monat bis zum Höchstbetrag von 250 M. monatlich; b) bei freier Verpflegung 90 bis 125 M. Wärterinnen: monatlich 60 M. steigend um 5 % nach je einem Jahre bis zum Höchstbetrag von 75 M. Stations- und Haus- Wach- und Küchenmädchen: monatlich 40 M. steigend um 2 % nach je einem Jahre bis 50 M.

Von besonderem Interesse sind die dem Tarifvertrag als Teil angehörenden Grundsätze für die Verdienstfeststellung und Vergabe der Friedensbeschädigten Gemeindearbeiter (und der Kriegshinterbliebenen von Gemeindearbeitern). Sie lauten folgendermaßen:

1. Die Gemeinden bewilligen sich ihre aus dem Kriegsdienst entlassenen Kriegsbeschädigten Arbeiter, soweit dies tehend möglich ist, wieder im Gemeindedienst zu beschäftigen.

2. Die Kriegsbeschädigten erhalten bei ausreichender Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf die militärischen und sonstigen Meriten den gleichen Lohn wie die vollerwerbstüchtige Arbeiter der Gruppe, der sie zugeordnet werden. Bei herabgesetzter Leistungsfähigkeit wird der Lohn entsprechend erniedrigt. Er darf jedoch zusammen mit den Meriten (auschl. Verlustumrechnungszone) nicht weniger betragen, als der Durchschnittslohn eines Arbeiters derjenigen Gruppe, der der Friedensbeschädigte vor der Einziehung zum Kriegsdienst gehörte, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Lohnsteigerung.

3. Die Feststellung des Lohnes der minderleistungsfähigen Kriegsbeschädigten erfolgt durch den Betriebsrat im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuk. Gegen diese Entscheidung steht den Kriegsbeschädigten Berufung an den zuständigen Bezirksausschussh, zu welcher endgültig entscheidet.

4. Bei neuintretenden Kriegsbeschädigten erfolgt die Lohnfeststellung nach der Leistungsfähigkeit.

#### Tarifabschluss in Wangen.

Der förmlich zwischen der Stadt Wangen im Allgäu und unseren Verbänden abgeschlossene Vertrag steht neben einer üblichen Festlegung der Arbeitszeit, der Überstunden, dem Schlichtungsverfahren, folgende Bestimmungen vor:

#### Löhne.

Zimmerleute erhalten einen Stundenzlöhnen von 1.65—1.80 M. Männer erden solchen von 1.65—1.80 M., Vorarbeiter 1.85 M.

Angelernte Arbeiter über 21 Jahre, verheiratet, 1.80—1.85 M., ungelerte Arbeiter über 21 Jahren, ledig, 1.15—1.40 M. Arbeiter, welche Miete beziehen und nicht voll erwerbstüchtig sind, erhalten einen Stundenzlöhnen von 0.80—1.00 M. Jugendliche Arbeiter von 17—21 Jahre 1.00 M. Stundenzlöhnen.

Außerdem wird eine Kinderzulage gewährt und zwar für jedes Kind unter 14 Jahren wöchentlich 2 M.

Für besonders schwierige oder schmutzige Arbeit wird ein Zuschlag von 20 Pf. die Stunde gewährt. (Arbeiten im Wasser.)

#### Lohnfortzahlung.

Landesgesetzliche in die Woche fallende Freiabzege werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht.

für kurze vorübergehende Unterbrechung der Arbeitszeit aus nachweislich dringenden Anlässen wird eine Lohnfortzung nicht vorgenommen.

Arbeiter, die infolge von Krankheit oder Unfall erwerbstüchtig werden, erhalten, sofern sie verheiratet sind, ihren Lohn unter Abzug reichagelicher Leistungen fortbezahlt und zwar Arbeiter mit einer Dienstzeit von 1—3 Jahren 8 Wochen, von 4—5 Jahren 18 Wochen und über 5 Jahren 28 Wochen.

Lebige Arbeiter haben den gleichen Anspruch wie Beraternote, wenn sie nachweislich für Angehörige zu sorgen haben und diese auch tatsächlich unterstützen.

Krankenzlöhne kann innerhalb ein und desselben Dienstjahres für insgesamt in obigem Maßstab bezeichneten Anzahl von Wochen bezogen werden.

Ist die Erwerbstüchtigkeit die Folge eines Betriebsunfalls, so wird der volle Lohn unter Abzug der reichagelichen Zeistungen in allen Fällen gewährt und zwar für die Dauer eines Jahres.

#### Urlaub.

Den Arbeitern wird unter Ausschaltung des Lohnes Urlaub gewährt. Nach 2 Dienstjahren 4 Tage, nach 8 Dienstjahren eine Kalenderwoche, und nach 10 Dienstjahren 2 Kalenderwochen.

Der Vertrag hat rückwirkende Kraft vom 1. Juli 1919 ab und läuft bis 31. Dezember 1919. Bei Nichtfülligung läuft er stillschweigend ein halbes Jahr länger.

## Arbeiterbewegung.

Eine erste Annahme leistet für verschiedentlich der rot-Gemeinde- und Staatsarbeiterverband resp. seine Funktionäre in Bayern. Den Versuch in Rosenheim mit Hilfe der Rote gewaltigen unsern Verband bei der Tarifbewegung dadurch aufzuschalten, daß man die Alten verschwinden ließ, haben wir bereits erwähnt. Als durch die bolschewistische Regierung Südbayern mit der Hauptstadt München vom Verfalle abgesunken, und dadurch unsere Bezirksleitung von den Ortsgruppen getrennt, begann seitens der roten Gauleiter ein gesetzliches Treiben. Möglichst geräuschlos wurde versucht, die Tarifverträge allein unter Tisch und Fach zu bringen. Zum Teil ist ihnen das auch gelungen, allerdings auf Kosten der gesamten Kollegen. Ein Vergleich zwischen den festgesetzten Löhnen und der Arbeitszeit in den Betrieben, bei denen unser Verband die Führung hatte oder doch als gleichberechtigter Faktor beteiligt ist, mit den zwischen Tag und Dunkel von den Benossen allein verabredeten beweist die Richtigkeit dieser Behauptung zur Genüge.

Als nun diesen "Demokraten" es nicht gelang - wollte, ihre dämmsten Pläne rechts durchzuführen, unser Verband sich gegen den Terrorismus zur Wehr setzte, verlor er durch Reibertumppolitik in der Auffassung von Norddeutschland das nämliche Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Allerdings blieb der erhoffte Erfolg für sie aus, sondern kam den kommunistischen Streikern zu gute. Anscheinend werden viele Peute auch nicht länger, wenn sie einen gründlichen Reinfall erleben, wie

in ihm. Getrennt der Übertrumpfungspositiv stellen sie für das Krankenhauspersonal recht hohe Forderungen. Bei Prüfung der Angelegenheit stellte sich aber die Tatsache heraus, daß sie unter diesem Personal kein einziges Mitglied, solach es ob sei einen Auftrag hatten, infolgedessen mit ihrer Politik vollständig unkenntlich durchsetzten.

Eigenartig nimmt sich auch bei diesen Leuten die Motivation für eine „Einheitsorganisation“ aus, um die Kreislauf denkt, den Kollegen damit einzufangen. Wederfalls um Kreislauf zu bekommen für den drohenden Verlust großer Massen, die bis zu zwar noch formell dem Verbande angehören, aber als Kommunizanten und Spartenfirmen schon längst mit den von der Gewerkschaften aufgestellten Grundtakten innerlich abweichen haben. Ihr Absatz nur noch eine Frage der Zeit sein wird.

(Soweit eine Auschreit, die uns aus Vögeln kommt und sich auf weiter Mitteilungen aus den verschiedenen Ortsgruppen Bayerns dekt. Wie beweisen, daß sich die Hauptleitung des Gemeinde- und Handarbeiterverbandes mit der so geschickten Taktik in Bayern einverstanden erklärt. Würten aber wohl verstehen, wenn er nicht mehr die Macht hat, nach all den Vorgängen in Bayern seinen Willen durchzusetzen.)

## Aus den Ortsgruppen.

**Görlitz.** Von Seiten des sozialdemokratischen Transportarbeiterverbandes war am Donnerstag den 24. Juli eine Versammlung für das Personal der Nürnberger Kleinbahn nach Tiefenbrunn. Der Beamte des Transportarbeiterverbandes kam in seinem Nachdruck auch auf den Reichsarbeitsrat zu sprechen und gab Mitteilung von einer Einheit, die der Transportarbeiterverband an die Direktion der Nürnberger Kleinbahn gerichtet habe, die aber nicht erledigt worden sei. Auch Leutnant Schumann des Arbeiterverständusses, G. - Weg Tonner, berichtete Normurte bezüglich seiner Tätigkeit nicht erstaunlich zu können. Vorsitzender Koll. Tonner, der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückwiesen und richtigstellte hatte, erhielt Gemeindescheflehr Breuer das Wort, um in sachlichen Ausführungen klarzutun, daß die Lage des Personals auch heute noch eine bedeutende Aufholersung erfahren würde. Hieran bedarf es aber vor allem der Einigkeit in der Kollektivität, die über durch die Arbeitsschichten seitens des Transportarbeiterverbandes sehr erreichbar erscheine. Der Transportarbeiterverband arbeitet hierdurch vollständig gegen die Interessen der Arbeiterschaft und leistet der Direktion die harten Handlungsordnungen noch mehr wie bisher ihren ablehnenden Standpunkt den bestätigten Forderungen der Arbeiterschaft gegenüber durchzudrücken. Wenn dies der Fall sein sollte, so muß es in dem Berthallon des Vorsitzenden des Transportarbeiterverbandes ausgeschrieben. Auch nicht einen einzigen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe konnte der Vorsitzende des Transportarbeiterverbandes zurückweisen. Auf Vorschlag des Kollegens Breuer wurde nachliegende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die heute im Lokale Käbel in Görlitz tagende Versammlung des Personals der Nürnberger Kleinbahn erkennt die Forderung des Personals an und fordert, daß die Forderungen einer Aufholersung nach den Vorschlägen, die im Reichsarbeitsrat für das Kleinbahnwesen enthalten sind, vorgenommen wird. Die Versammlung nimmt Kenntnis von den Machenschaften, die von gewisser Seite in Sache gesetzt worden sind und nur darauf hinzuholen. Uneinigkeit in die Kollegenschaft hineingetragen und durch die Interessen der Kollegen auf das Schwere gefährdet werden. Die Versammlung fordert daher alle Kollegen auf, derartigen Machenschaften auf das Schwere entgegen zu treten. Versammlung erkennt die Verdienste der Organisation an und fordert alle Kollegen nochmals auf, neu in ihrer Organisation zu halten dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Stenographen Deutschlands. Die Maßnahmen, die gegen den Kollegen Tonner als Schmann als Arbeitsschichtführer von seinem als Vertreter des Transportarbeiterverbandes gemacht worden sind, weist die Versammlung mit der Zustimmung zurück und spricht dem Kollegen Tonner nach wie vor das volle Vertrauen für seine Tätigkeit als Schmann des Arbeiterverständusses aus.“

Die Gemeinde Senftenberg (Brandenburg) ist eine von denjenigen Gemeinden, die die Arbeitsschicht für die Gemeindearbeiter und Handwerker nicht anerkennen und für diese

jede militärische Bezahlung als angemessen erachtete. Ende Mai ist die Zeit der in Frage kommenden Gemeindearbeiter auf höchst preisigen Wert entschlossen sie sich endlich zur Organisations im Neutralverband der Gemeindearbeiter und Stenographen. Endlich ist und bleibt es schon ein Erfolg zu verzeichnen. Sofort nach Zusammenkunft der Kollegen suchte unser Vorsitzender um Verhandlungen mit der Gemeindeverwaltung nach. Das Resultat war darum, daß noch einiges Aufheissen die Antwort einließ, die, wenn auch in schöngefärbten Worten lautete. Mit dem Ergebnis wird nicht verhandelt, vielerlei Worte sind zufrieden, und auch in Zukunft wird der Wunsch der Arbeiter eingelöst kommen, soweit es notwendig, was augenscheinlich nicht der Fall ist. Und freilich ist auch nun keine neuen Umständen auftreten, und mit Energie wurde der vorzezeichnete Weg weiterbeschritten. An die Gemeindeverwaltung wurde die Forderung gestellt, einen Tarif abzuschicken, bis zum Ab schlusse desselben einen vorläufigen Lohnausgleich von 3. Mai bis 1. August und Gehalter zu beachten, sowie die Wahl eines Arbeiters und Handwerker zu leiten. Die Verbandsleitung steht mit diesen rechtlichen Forderungen auf dem Kriegsfuß. Nichtsdestoweniger wurde das Ziel unermüdbar weiter verfolgt, bis heute führte mir das erfreuliche Ergebnis durch, daß ein Erfolg erreicht worden ist.

Es wurde folgendes Anpreisnards gemacht: Die bei der Gemeinde beschäftigten Arbeitnehmer erhalten eine Ration von 2.240 g pro Tag. Gemäß einem bestandweiter Erfolg soll nun unsere Forderungen erfüllt werden, ist wohl ein frummer Wunsch der Gemeindeverwaltung. Dennoch, daß die weitere Zukunft unserer Verhältnisse mit einer größeren blühren Sache der Kollegen aber wird es sein, auf dem beschrittenen Wege zu bleiben, mit aller Erfahrung mit allen Erfahrungen mit aller Erfahrung zu arbeiten und mitzumachen am „Kampf“.

**München.** Unsere Ortsgruppe hielt am 28. Juli ihre diesjährige Generalversammlung ab. Nachdem der Westfälischen erstatet wurde beschlossen ab 1. August einen Einheitsbeitrag von 1.- für männliche und 65 Pf. für weibliche Mitglieder einzuführen. Die Entwicklung der Ortsgruppe ist eine außerordentliche. Während im Jahre 1918 eine Anzahl von 91 Mitgliedern zu verzeichnen war, stieg die Mitgliederzahl in den letzten sieben Monaten des laufenden Jahres um mehr als 400.

Die Versammlung beschäftigte sich des weiteren mit der immer mehr zunehmenden Zeuerung der Lebensmittel. Voldiente einstimmig angenommene Entschließung soll dem Magistrat unterbreitet werden:

„Die am 29. Juli 1919 tagende Generalversammlung der Ortsgruppe München des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Stenographen Deutschlands erfuhr den Stadtstaat der Landeshauptstadt München mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bei der Regierung dahin zu wirken, daß der immer stärker werdenden Steigerung der Lebensmittelpreise endlich Einhalt geboten wird. Sie Versammler sind sich über, daß die immer höherziegenden Preise in Verbindung mit den daraus resultierenden Lohnforderungen den Weltmarkt und die Finanzwirtschaft Deutschlands auf das schwerste schädigen müssen. Deshalb glauben dieselben, daß sich die Regierung die beängstigenden Wünschen nicht ablehnend verhalten wird.“

Mit einem warmen Appell, stets opferfreudig für den Verband tätig zu sein, schloß der bisherige Vorsitzende die in voller Einmütigkeit verlaufene Versammlung mit dem Versprechen, daß die Verbandsleitung auch in Zukunft niemals die Interessen der Mitglieder ebenso erachteten würden wie dies bei der Beratung des Tarifes für die Gemeindearbeiter der Fall war.

## Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen:

**Georg Böhmer,** Münster Westf.,

**Albert Krzysztofak,** Bochum;

**Balthasar Zimmermann,** Constance;

**Franz Xavier Taller,** Mainz;

Ehre ihrem Andenken.